

# Evangelische Verantwortung



## *Menschenhandel: Sklaverei im 21. Jahrhundert*

Frank Heinrich MdB *Seite 3*

Welches Verständnis von  
Religionsrecht und -freiheit  
brauchen wir?

Prof. Dr. Hans Michael Heinig *Seite 18*

**Am 22. September ist  
Bundestagswahl:  
JA zu CDU und CSU**

**7**

*Faktencheck zur Bundestagswahl:  
Die Grünen und ihr Verhältnis zur Kirche*

# Liebe Leserin, lieber Leser,



Auf uns als CDU und CSU ist beim Thema „Staat und Kirche“ auch weiterhin politisch Verlass

auf unserer gerade zurückliegenden **49. EAK-Bundestagung** haben wir es klar und deutlich bekräftigt: Als Christlich-Demokratische und Christlich-Soziale Union sagen wir mit ganzem Herzen JA zur bewährten Partnerschaft von Kirche und Staat, JA zum gültigen und bewährten Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland!

Ein solches Bekenntnis – schaut man sich das derzeitige politische Spektrum einmal genauer an – ist heutzutage keineswegs mehr selbstverständlich. In der Mitte des Heftes finden Sie darum auch noch einmal einen Sonderab-

druck unserer äußerst erfolgreichen und mittlerweile fast vergriffenen **Broschüre „Die Grünen und ihr Verhältnis zur Kirche“**. Dieser **Faktencheck zur Bundestagswahl** zeigt am Beispiel der Grünen sehr deutlich, welche antikirchlichen Ressentiments in unserem Land mittlerweile vermehrt auch in der Politik und in den Parteien Gehör finden. Und es sind genau solche Stimmen, die die jahrzehntelang bewährte Kooperation von Kirche und Staat im Kern gefährden.

Auf uns als CDU und CSU ist demgegenüber beim **Thema „Staat und Kirche“** auch weiterhin politisch Verlass: Wir sagen JA zu den uns prägenden, kulturgestaltenden und sittlichen Wurzeln, wir kämpfen für den Erhalt der christlichen Feiertagskultur und des konfessionellen Religionsunterrichtes, wir setzen uns für das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ein und wir wollen den Fortbestand von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern sowie gemeinnützigen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft

auch in Zukunft fördern. Wir wollen aus gutem Grund die besonderen geschichtlich prägend gewordenen jüdisch-christlichen Quellen und Traditionen unserer Identität nicht bloß passiv oder gleichgültig zur Kenntnis nehmen. Wir wollen uns vielmehr stets neu, verstärkt und ausdrücklich zu diesen Quellen und Traditionen bekennen, gerade auch dort, wo wir politische Verantwortung übernehmen.

Wir sind darum auch dankbar für das Engagement der über 50 Millionen Christinnen und Christen und ihrer Kirchen in Deutschland für unsere Gesellschaft. Die Botschaft von Jesus Christus schärft nämlich unsere Gewissen für die Würde des Menschen als Geschöpf Gottes. Sie begrenzt zugleich unsere Machtphantasien, erinnert an die Begrenztheit des Menschen und sie weist uns auf unsere Zukunft bei Gott. So wird Verantwortung für andere und für sich in unserer Gesellschaft wahrgenommen – an der Seite der Schwachen und Hilfebedürftigen, für Kinder, für Schülerinnen und Schüler, für Menschen mit Behinderung, für Kranke und Pflegebedürftige, für Menschen mit Migrationshintergrund, für Eheleute und Familien – so werden Werte vermittelt und zu gemeinschaftlicher Verbindlichkeit gebracht.

Bei der kommenden **Bundestagswahl am 22. September** stärken Sie mit Unterstützung von **CDU und CSU** unser positives **Staats-Kirchen-Verhältnis**, das für ein gelungenes Miteinander in unserem Lande steht!

**Bitte unterstützen Sie den EAK auch mit einer Spende zum dringend benötigten Nachdruck des Faktenchecks!**

Gottes Segen! Ihr

Thomas Rachel MdB

Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU

## Du bist das **teAM Deutschland!**

Die Kandidaten sind nominiert. Der Wahlkampf steht vor der Tür. Das **teAM Deutschland** ist bereit. Mit etwa 28.000 Mitgliedern waren wir 2009 die größte und erfolgreichste politische Unterstützerkampagne im Bundestagswahlkampf.

Auch 2013 heißt es wieder, alle Kräfte zu mobilisieren und gemeinsam für ein Ziel zu kämpfen: Angela Merkel muss Bundeskanzlerin bleiben! Deswegen braucht das **teAM Deutschland** Deine Unterstützung.

Im **teAMNETZ** erhältst Du schnelle, hilfreiche und umfassende Informationen, die Dir im Wahlkampf nützlich sind. Unter der Rubrik „Hinter den Kulissen“ gibt es exklusives Material aus der

**teAMzentrale** für Euch. Und natürlich von Euch aus dem Wahlkampf vor Ort.

Zusammen schaffen wir es, mit jeder Menge Spaß und **teAMgeist** zahlreiche Bürgerinnen und Bürger für Angela Merkel und die CDU zu mobilisieren. **Wir sind ein teAM!**

### Wer sind meine Ansprechpartner?

Das **kerneAM** im Konrad-Adenauer-Haus versteht sich selbst als Servicezentrale für die Kandidaten und alle Unterstützer – mit und ohne Parteimitgliedschaft. Dein **teAMleiter** vor Ort findet in der **teAMzentrale** jederzeit einen Ansprechpartner, der ihm mit Rat und Tat zur Seite steht. Das **kerneAM** ist



telefonisch unter 030 22 07 00 oder per E-Mail [teAM13@cdu.de](mailto:teAM13@cdu.de) erreichbar.

Jeder kann mitmachen! Einfach unter [www.teAM.cdu.de](http://www.teAM.cdu.de) registrieren und auf [www.facebook.com/teamdeutschland](https://www.facebook.com/teamdeutschland) liken.



# *Menschenhandel: Sklaverei im 21. Jahrhundert*

| Frank Heinrich MdB

**„Bordell Deutschland:** Wie der Staat Frauenhandel und Prostitution fördert.“<sup>1</sup> Reißerischer als es das Magazin „Der Spiegel“ mit seinem Aufmacher in der Ausgabe 22/2013 gemacht hat, kann man das Thema Menschenhandel kaum anpacken. Wissenschaftlich mag das fragwürdig sein, journalistisch je nach Gusto als gut oder schlecht befunden werden. Eines hat der Titel auf jeden Fall erreicht: Über Menschenhandel wird geredet, eine breite gesellschaftliche Debatte ist entbrannt. Ein „totgeschwiegenes“ Thema hat – endlich! – die Aufmerksamkeit bekommen, die es verdient. Ein menschenrechtlicher Skandal, der sich vor unseren Augen abspielt, wird jetzt auch als solcher wahrgenommen.

Als evangelische Christen darf es uns nicht unberührt lassen, was hier geschieht. Evangelische Christen haben immer wieder ihre Stimme erhoben, wenn Menschen versklavt und ausgebeutet

wurden. Wir stehen hier in der starken Tradition – eines Martin Luther King und vieler anderer. Schon anderthalb Jahrhunderte vor King waren es Protestanten, die sich für die Abschaffung der Sklaverei engagierten.

## **Die Verantwortung des Einzelnen: Ein Blick in die Geschichte**

Es ist der 24. Februar 1807. Ein historischer Moment, ein „kairos“ der Menschheitsgeschichte. Die Uhr rückt auf vier Uhr morgens. Im britischen Unterhaus steht eine letzte Abstimmung auf der Tagesordnung. Und tatsächlich: das Gesetz zur Abschaffung der Sklaverei wird verabschiedet. Fast zwanzig Jahre lang hatte ein und derselbe Abgeordnete gegen die Sklaverei protestiert und den Antrag auf die Abschaffung Jahr für Jahr (mit einigen wenigen Unterbrechungen) ins Parlament eingebracht.

William Wilberforce<sup>2</sup> hieß dieser entschlossene Mann. Der Anlass für sein Handeln lag in seinem Verständnis von „evangelischer Verantwortung“. Im Alter von fünfundzwanzig Jahren war der junge Abgeordnete Wilberforce durch ein Bekehrungserlebnis zum Protestantismus konvertiert. Schon als Kind hatte die Begegnung mit John Henry Newton, dem ehemaligen Sklavenhändler und Dichter von „amazing grace“, großen Eindruck auf ihn gemacht.

Wilberforce lernte in der Folge viele andere engagierte Christen kennen, vielfach mit pietistischem Hintergrund und auch etliche Quäker, die sich für eine Abschaffung der Sklaverei einsetzten, und dies mit ihrem Glauben begründeten. Sie argumentierten mit dem Bezug zur Menschenwürde, die sich aus der in der Schöpfungsgeschichte proklamierten Identität des Menschen als Ebenbild Gottes ableitet, oder mit dem Status

eines jeden Christen als „Kind Gottes“, der sich explizit in dem Paulus-Zitat aus Galater 3,28 ausdrückt: „Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier, da ist nicht Mann noch Frau; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus.“ Diese Christen schlossen sich in der „society for effecting the abolition of slavery“ (Gesellschaft zur Abschaffung der Sklaverei) zusammen, daher ihr Name „Abolitionisten“. Sie organisierten Petitionen und gewannen nahezu 400.000 Unterschriften für ihr Anliegen. Wilberforce war, wenn man so will, der „parlamentarische Arm“ dieser Bewegung. 1789 brachte er die erste Gesetzesvorlage zur Abschaffung der Sklaverei in das britische Unterhaus ein.

### Die Zahlen sprechen für sich: Ein Blick auf die Statistik

Wir bleiben in Europa. Aber wir überspringen gut 200 Jahre. Und mit Erschrecken stellen wir fest: Die Sklaverei ist zurückgekehrt<sup>3</sup>. Jenseits aller Konventionen und Erklärungen gegen die Sklaverei, blüht das Geschäft mit dem Menschenhandel im 21. Jahrhundert wie nie zuvor. Die Zahlen und Statistiken dazu variieren, und doch sind die Fakten erdrückend:

„Weltweit gibt es 27 Millionen Opfer von Menschenhandel. Etwa die Hälfte von ihnen wird in die Prostitution verkauft. Nach dem Drogenhandel ist Menschenhandel das zweitprofitabelste Geschäft weltweit (UN). Die Gewinne werden jährlich auf 32 Milliarden US-Dollar geschätzt (ILO). 880.000 Menschen sind Opfer von Menschenhandel in Europa. Annähernd 80 Prozent der Opfer in Europa sind Frauen und Mädchen (Europäische Kommission). Deutschland ist eines der Hauptzielländer, in die Opfer gehandelt werden.“<sup>4</sup>

Immer mehr Kinder gehören zu den Opfern: „Nach neuesten Informationen der Vereinten Nationen aus 132 Staaten sind weltweit heute rund 27 Prozent der entdeckten Opfer von Menschenhandel Kinder und Jugendliche – zwei Drittel davon Mädchen. In den Jahren 2003 bis 2006 lag der Anteil der Minderjährigen noch bei rund 20 Prozent.“<sup>5</sup>

56 Prozent der Opfer, die in Deutschland von der Polizei erfasst wurden, waren unter 21 Jahren alt. In Europa rekrutieren sich die meisten gehandelten Frauen und Kinder aus Moldawien, der Ukraine, Weißrussland sowie Rumänien und Bulgarien, die bedeutendsten Zielorte in Westeuropa befinden sich in Deutschland, den Niederlanden, Italien, Belgien und Großbritannien.

Das Risiko, bestraft zu werden, ist gering. Die knapp halbstündige ARD-Dokumentation „Verkauft und Versklavt“ gibt einen gut recherchierten Einblick in diese Machenschaften.<sup>6</sup>

### Die Rüge der Kommissarin: Ein Blick auf die (mensen)rechtliche Situation

Rechtliche Instrumente gegen den Menschenhandel sind die internationalen Übereinkommen (Pakte oder Konventionen). Zentral mit der Thematik befasst sich das 1956 von der UN abgeschlossene „Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei“. Grundlegend für die Rechte einzelner Menschen sind der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen („UN-Sozialpakt“) von 1966, und die Kinderrechtskonvention von 1990.<sup>7</sup>

Im Jahr 2000 einigte sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals auf eine einheitliche, weltweit gültige und völkerrechtlich bindende Definition von Menschenhandel (sogenanntes Palermo-Protokoll). Demzufolge umfasst „Men-

schendenhandel alle Formen der Anwerbung, Beförderung und Unterbringung von Personen, die mittels Drohungen oder Gewalt, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit gefügig gemacht und ausgebeutet werden. Ausbeutung bedeutet insbesondere die Ausnutzung der Prostitution oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken und Leibeigenschaft“<sup>8</sup>.

In Deutschland gibt es im Strafgesetzbuch zwei Paragraphen, welche die Ausbeutung von Menschen unter Strafe stellen. Dies sind § 232 StGB (sexuelle Ausbeutung) und § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft).

Vor gut zwei Jahren, am 5. April 2011 hat die EU ihre „Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer“<sup>9</sup> verabschiedet, in der rechtliche (Strafgesetze) und soziale (Prävention und Opferschutz) Mindeststandards festgeschrieben sind, und die einen Zeitplan zur Umsetzung in nationales Recht bis 2013 fixiert.

Fast genau zwei Jahre später legte EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström eine Studie zum Menschenhandel vor<sup>10</sup>. Darin wird ein deutlicher Anstieg des Menschenhandels in der Europäischen Union und insbesondere in Deutschland von 2008 bis 2010 festgestellt. Malmström verband die Präsentation mit einer

scharfen Mahnung an die EU-Staaten, die Richtlinie endlich umzusetzen, was bis dahin auch in Deutschland noch nicht geschehen war.

### Die Notwendigkeit für gesetzliche Regelungen: Ein Blick nach Deutschland

Insbesondere im sogenannten „Prostitutionsgesetz“ von 2002 erkannte die EU-Studie einen Fehler.

Dazu erklärte die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Erika Steinbach (CDU): „Auf den dringenden Handlungsbedarf, das 2002 durch die damalige rot-grüne Regierung beschlossene Prostitutionsgesetz ändern zu müssen, weist die CDU/CSU-Fraktion seit langer Zeit hin. Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung haben in den zehn Jahren des Bestehens des Prostitutionsgesetzes erschreckend zugenommen. Durch die Legalisierung der Prostitution in Deutschland hat die transnational organisierte Kriminalität ihren Markt für Menschenhandel und Zwangsprostitution enorm ausgedehnt... Das bestehende Prostitutionsgesetz schützt nicht die betroffenen Frauen, sondern Menschenhändler, Zuhälter und Bordellbetreiber. Deutschland ist eines der Hauptzielländer in Europa. Dieser Zustand ist unhaltbar. Auch die Bestrafung der Freier muss mit einbezogen werden. Mädchen und junge Frauen, die gezwungen werden, sich zu prostituieren, sind für ihre Freier erkennbar. Diese menschenverachtende Situation ist für einen Rechtsstaat wie Deutschland beschämend.“<sup>11</sup>

Der Deutsche Bundestag wurde aktiv und beschloss am 27. Juni 2013 nach kontroversen Debatten in den Arbeitsgruppen, den Fachausschüssen und im Plenum den „Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten“<sup>12</sup>. Dessen wesentlichen Inhalt Julian Bungert in der Zeitschrift „Das Parlament“ gut zusammengefasst hat: „Die schwarz-gelbe Regierungskoalition beabsichtigt mit der Vorlage einerseits, den Menschenhandel mit neuen Strafbestimmungen stärker zu bekämpfen und andererseits Prostitutionsstätten einer gewerberechtlichen Überwachung zu unterwerfen. So sollen diese stärker kontrolliert werden. Der Gesetzesbeschluss sieht beim Thema Menschenhandel eine Reihe von Neuerungen im Strafgesetzbuch vor. So soll beispielsweise Menschenhandel mit dem Ziel des Organhandels ausdrücklich unter Strafe gestellt werden. Bisher ist dies lediglich als Beihilfe zu Straftaten nach dem Transplantationsgesetz strafbar. In die Neuregelungen einbezogen sind unter

anderem auch Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Bettelei und der Ausnutzung strafbarer Handlungen.“<sup>13</sup>

Wie vielen anderen Abgeordneten – nicht nur der Opposition, sondern der CDU/CSU, namentlich Siegfried Kauder und Ute Granold – geht mir selber dieses Gesetz nicht weit genug. Aber ich halte es für einen Schritt in die richtige Richtung, wie ich in meiner Rede am 6. Juni in der Debatte zum Menschenhandel im Plenum des Bundestages näher ausführte.<sup>14</sup>

### **Die nächsten Schritte: ein Blick nach vorne**

Weitere Schritte müssen nun zeitnah folgen. Nur wenn wir handeln, solange das Thema „heiß“ ist, haben weitere Verbesserungen eine Chance auf parlamentarische Mehrheiten. Einige Beispiele dafür, was in der nächsten Legislaturperiode zu tun sein wird:

Betroffene von Menschenhandel sind oft in einer Doppelrolle. Sie werden normalerweise als Beschuldigte (illegaler Aufenthalt bzw. keine Arbeitserlaubnis) und zugleich als potentielle Zeugen vor Gericht vernommen. Menschenhandelsopfer haben das Recht auf eine 30-tägige Duldung, während der sie überlegen können, ob sie eine Aussage machen wollen oder nicht. Selbst, wenn ein Opfer dann aussagt, ist seine Aufenthaltsgenehmigung nach Abschluss des Strafverfahrens nicht gesichert. Nach dem Prozess wird die Zeugin oder der Zeuge wieder sich selbst überlassen oder abgeschoben, was unter Zeugenschutzgesichtspunkten eine Gefährdung des Opfers mit sich bringt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders gefährdet, Opfer von Kinderhandel zu werden, da sie keinerlei familiären Schutz erfahren. Hinzu kommt, dass sie ab 16 Jahren als handlungsfähig und nach § 80 des Aufenthaltsgesetzes und § 12 des Asylverfahrensgesetzes als Erwachsene gelten und gesetzlich entsprechend wie Erwachsene behandelt werden. Daher werden die Asylverfahren bei über 16-Jährigen ohne Beistand durchgeführt, und die – häufig sehr zahlreichen – Befragungen finden ohne Vormund statt. Die Opfer von Menschenhandel hingegen werden bis zum 18. Lebensjahr als Kind behandelt. Die Schätzung des Alters ist allerdings oft problematisch, da viele der Betroffenen keine gültigen Papiere mitgebracht haben oder ihnen diese von den Menschenhändlern geraubt wurden<sup>15</sup>.

Aus dieser Situation ergeben sich einige politische Forderungen. Sie beziehen sich auf das Asylrecht für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge und auf das Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel. In beiden Fällen sollte der

Aufenthalt generell eingeräumt werden und nicht nur wenn die Person bereit ist, bei einem Strafverfahren mitzuwirken. Nur so lassen sich Ängste und Traumata angemessen einbeziehen und wird einer Retraumatisierung vorgebeugt, welche zu einer Zeugnisunfähigkeit führen kann. Die Änderungen sind daher sowohl aus menschenrechtlicher als auch aus strafrechtlicher Perspektive notwendig.

Auch das Prostitutionsgesetz von 2002 muss über die marginalen Änderungen vom Juni hinaus neu überdacht werden. Unter dem Deckmantel der Legalität werden Menschenhandelsopfer zur Prostitution gezwungen.

Darüber hinaus müssen vor allem Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich gegen den Menschenhandel einsetzen, gestärkt und zur Zusammenarbeit untereinander und mit staatlichen Akteuren (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Behörden) ermutigt werden. Nur so kann schnelle und wirksame Hilfe in Deutschland und den Heimatländern erfolgen.

### **Menschenhandel hat Ursachen: Ein Blick in die „Herkunftsländer“**

Nicht nur in Deutschland und innerhalb der EU gilt es zu handeln. Menschenhandel hat eine globale Perspektive. Manche Eltern in den ärmsten Regionen Afrikas, Indiens, Bangladeschs oder in den ehemaligen Sowjetrepubliken „verkaufen“ ihre Kinder im guten Glauben, dass sie eine Ausbildung bekommen – nicht ahnend, welche Qualen auf die Kinder warten: 16 Stunden harte Arbeit im Steinbruch, Tag und Nacht in einer Teppichfabrik, ohne je das Tageslicht zu sehen, oder eben das Bordell. Andere Eltern leben selber in der Falle der Zwangsarbeit. Wieder anderen bleibt keine Wahl: wenn sie nicht verhungern wollen, müssen sie ihre Kinder verkaufen. Sie können kein Maul stopfen – und sie brauchen Geld.

Die Zahl der Menschenhandelsopfer steigt auch in westlichen Ländern und Europa rasant. Alleine in Rumänien wachsen etwa 80.000 Kinder ohne Eltern auf. Viele fallen auf falsche Versprechen von Menschenhändlern herein.

Organisierte Verbrecherringe entführen junge Frauen oder Kinder und schleusen sie durch ausgeklügelte Rotationsysteme zu Bordellen in ganz Europa, was viele der Opfer unauffindbar macht. Den Frauen werden ihre Schulden für den Transport und das Besorgen der Dokumente, für Kost und Logis in unverhältnismäßiger Höhe vorgehalten, die sie nun „abarbeiten“ müssen. Dazu kommt direkte Gewalt, und auch die Familien

im Heimatland werden bedroht. Entkommt tatsächlich eine dieser Frauen, kann sie in vielen Fällen nicht nach Hause zurück, sonst bringt sie ihre Angehörigen in Gefahr, oder wird selber erneut von den Menschenhändlern aufgelesen. Ein Teufelskreis, in den viele sich fügen. Sie werden in Abhängigkeiten von Alkohol und Drogen gebracht, so dass die Widerstandsfähigkeit nach einer Weile gänzlich erlahmt.

Rechtssicherheit und Chancen auf Bildung und einen Beruf würden die dramatische Entwicklung stoppen helfen.

### **Menschenhandel konkret: Ein Blick auf zwei Beispiele**

Die „Loverboy“-Methode wird im Spielfilm „Lilja4ever“<sup>16</sup> gezeigt: Lilja lebt in Russland. Ihre Mutter ist alleinerziehend und arbeitet viel, Lilja lebt quasi alleine. Später heiratet die Mutter, die bildhübsche Jugendliche bleibt alleine zurück. Sie verliert die Wohnung, flieht aus der Schule. Da taucht ein junger Mann auf. Er ist charmant und großzügig. Sie verlieben sich. Machen Pläne. Er will nach Schweden. Lilja soll nachkommen. Sie ist noch nicht volljährig, er besorgt ihr einen Pass und ein Visum. Alles klappt – doch nichts geht gut. In Schweden sieht sie ihren Loverboy nie wieder. Statt dessen wird ihr der Pass weggenommen, sie wird brutal vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen. Ohne Sprachkenntnisse, ohne Papiere, an immer neue Orte verschoben. Schließlich nimmt sie sich das Leben.

Ganz anders lief es bei Ngoc. Sie ist Vietnamesin. Ihre Eltern ermöglichen der Tochter eine gute Ausbildung. Dann wird die Mutter wieder schwanger. Ein Sohn wird geboren. Ngoc rückt in den Hintergrund. Als der Bruder in die Schule kommt, muss sie die Schule verlassen. Sie ist zwölf Jahre alt, sucht nach Gelegenheitsjobs um etwas zum Einkommen der Familie bei zu tragen. In Thailand würden Hausmädchen gesucht, erfährt sie von einer Bekannten. Eine lukrative Tätigkeit. Ngoc sagt zu, ohne ihre Eltern zu informieren.

Die Frau organisiert die Formalitäten. Und plötzlich findet sich Ngoc nach einem langen Flug auf dem Hauptbahnhof in Leipzig wieder. Ein vietnamesischer Gemüsehändler wird ihre Rettung. Der Mann schaltet schnell und ruft die Polizei. Über das Jugendamt bekommt Ngoc Hilfe, sie wird zunächst in einem Jugendheim und dann in einer Pflegefamilie untergebracht.

Ngocs Leben ist gerettet – den Menschenhändlern ist ein lukratives Geschäft

entgangen: 5000 Euro und mehr zahlen die Freier für die erste Nacht mit einer minderjährigen Jungfrau. Der jährliche Gewinn mit einer Prostituierten liegt zwischen 35.000 und 100.000 Euro.

### Das Netzwerk der Praktiker: Ein Blick auf „Gemeinsam gegen Menschenhandel“

Von William Wilberforce habe ich gelernt, dass Beharrlichkeit sich auszahlt. Daher werden wir das Thema Menschenhandel im Parlament weiter „am Kochen“ halten.

Wilberforce hat gezeigt, dass es Netzwerke ausserhalb des Parlamentsbetriebs braucht. Daher habe ich gemeinsam mit Thorsten Riewesell und dem Verein „jumpers – Jugend mit Perspektive“<sup>17</sup>, einen Runden Tisch von verschiedenen NGOs in Berlin zusammengerufen. Daraus entstand 2012 „CAT – campaign against trafficking“<sup>18</sup>, für die ich die Schirmherrschaft übernommen habe. In diesem Jahr wurde der Verein „Gemeinsam gegen Menschenhandel“<sup>19</sup> gegründet. Er verfolgt vier Ziele:

1. Öffentlichkeitsarbeit: Den Skandal Menschenhandel, insbesondere in der Form der Zwangsprostitution, sichtbar machen;
2. Prävention: Aufklärung in Herkunftsländern und Deutschland

3. Opferhilfe und Opferschutz: Durch Unterstützung der Mitglieds-Organisationen, die sich um Opfer kümmern.
4. Verbesserung juristischer Rahmenbedingungen: Unterstützung von Maßnahmen, die die strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhändlern sowie Opferschutz und -entschädigung verbessern.

Denn als evangelische Christen können wir diesem menschenrechtlichen Skandal, der zugleich die gesamte Bundesrepublik („Bordell Deutschland“) international in ein schlechtes Licht rückt, nicht tatenlos zusehen.

- 1 <http://www.spiegel.de/spiegel/print/index-2013-22.html>
- 2 Neben vielen anderen Quellen sei hier die Wilberforce-Biographie von Eric Metaxas erwähnt: Wilberforce: Der Mann, der die Sklaverei abschaffte, Stuttgart 2. Aufl. 2013
- 3 Vgl. dazu: Thomas Schirrmacher, Menschenhandel: Die Rückkehr der Sklaverei, Stuttgart, 2. Aufl. 2012.
- 4 Information des Vereins „Gemeinsam gegen Menschenhandel“. Quellen: International Labour Organisation (ILO), United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Europäische Kommission.
- 5 Meldung vom 10. Januar 2013, Quelle: <http://www.eann.de/weltweit-immer-mehr-kinder-und-jugendliche-opfer-von-menschenhandel/15208/>
- 6 <http://www.ardmediathek.de/das-erste/gott-und-die-welt/verkauft-und-versklavt?documentId=13032170>
- 7 Eine gute Übersicht über die verschiedenen Konventionen bietet das Deutsche Institut für Menschenrechte

- auf seiner homepage: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente.html>
- 8 Regina Kalthegeger, Zwangsprostitution, in: Jahrbuch Menschenrechte 2008 Schwerpunkt: Sklaverei heute, S. 90, Suhrkamp Tb 3961
  - 9 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:DE:PDF>
  - 10 <http://www.dradio.de/aktuell/2074297/>
  - 11 <http://www.presseportal.de/pm/7846/2450995/steinbach-prostitutionsgesetz-aendern-opfer-erkennbar-machen>
  - 12 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/141/1714193.pdf>
  - 13 <http://www.bundestag.de/dasparlament/2013/27-28/Innenpolitik/45818782.html>
  - 14 <http://www.bundestag.de/Mediathek/index.jsp?isLinkC=allPlenar=1&action=search&contentArea=details&ids=2418644&instance=m187&categorie=Plenarsitzung&destination=search&mask=search>
  - 15 Quelle: Christine Heimowski, unveröffentlichte Bachelorarbeit „Minderjährige als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution“ an der Fachhochschule Elstal 2012.
  - 16 [http://www.amazon.de/Lilja-4-ever-Oksana-Akins-hina/dp/B00BHDPGKS/ref=sr\\_1\\_cc\\_1?s=aps&ie=UTF8&qid=1362645485&sr=1-1-catcorr](http://www.amazon.de/Lilja-4-ever-Oksana-Akins-hina/dp/B00BHDPGKS/ref=sr_1_cc_1?s=aps&ie=UTF8&qid=1362645485&sr=1-1-catcorr)
  - 17 Infos unter: [www.jumpers-netz.de](http://www.jumpers-netz.de)
  - 18 Auf Facebook: <http://www.facebook.com/CatCampaignAgainstTrafficking?fref=ts>
  - 19 <http://www.gemeinsam-gegen-menschenhandel.de>



**Frank Heinrich**

ist Mitglied des Deutschen Bundestages und war von 2011–2013 Beisitzer im EAK-Bundesvorstand für den Landesverband Sachsen.

## Einladung zum „Incredible Filmfest“

In diesem Jahr vom 27. bis 31. August 2013  
in drei Sälen des traditionsreichen Kinos  
„Thalia“ in Potsdam-Babelsberg:

Das Themen-Dialog-Filmfest holt bereits zum dritten mal unterschiedlichste Persönlichkeiten aus Politik, Kirche und Medien zusammen, um unter dem **Thema „Neues Leben wagen“** in Dialog zu kommen. Hochkarätige Doku-, Spiel- und Kurzfilme mit Deutschland- und Europapremieren stellen hierbei auch einen maßgeblichen Impuls. Es werden Gäste aus der Landes- und Bundespolitik erwartet sowie u.a. auch Hollywoodstar **Matt Damon**.

Das Filmfest-Programm ist für die gesamte Familie angelegt und bietet mit Ausstellungen, Gesprächen und Musik die Möglichkeit für Begegnungen mit interessanten Gästen und Autoren.

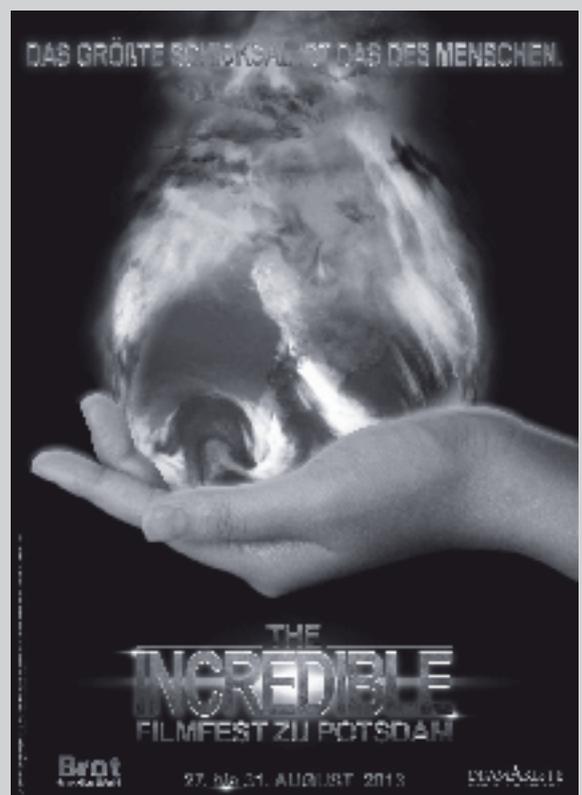
**Schirmherrin:**

**Katherina Reiche MdB**, Parl. Staatssekretärin BMU

**Moderation der Eröffnungsveranstaltung:**

**Christian Matthée** (rbb)

**Kontakt:** [www.incredible-filmfest.de](http://www.incredible-filmfest.de)



# Die Grünen und ihr Verhältnis zur Kirche

**Ein Faktencheck  
zur Bundestagswahl**



## Die Grünen und der christliche Feiertagsschutz

# Die Grünen stehen für die Relativierung und Aushöhlung der christlichen Feiertagskultur

### Fakt ist >>

Unsere gesetzlichen Feiertage entstammen zu einem Großteil dem Kirchenjahr und sind Zeichen unserer tiefen historischen Prägung durch Kirche und Christentum. Auch der Sonntag, was viele heutzutage vergessen haben, hat seinen Charakter als arbeitsfreier Ruhetag allein durch die jüdisch-christliche Kulturtradition. Die Feiertage, die in besonderer Weise auch die Familien fördern und den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt schützen,

sind darum auch keine beliebig verfügbare oder gar austauschbare Dispositionsmasse, sondern wichtige und schützenswerte Kristallisationspunkte sowohl unserer religiösen als auch gesamt-kulturellen Identität. Doch davon scheinen die Grünen mehrheitlich weder etwas zu wissen noch etwas wissen zu wollen:

### Zitat Grüne >>

*„Das Tanzverbot an christlichen Feiertagen ist nicht mehr zeitgemäß und gehört abgeschafft.“*  
(Grünes Programm zur niedersächsischen Landtagswahl 2013, S. 150.)

Unvergessen ist die Art, wie der ehemalige Vorsitzende der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Hans-Christian Ströbele MdB, im Jahre 2004 für die Streichung eines traditionellen christlichen Feiertages zu Gunsten der Einführung eines islamischen plädierte: Das war zutiefst abschätzig und verletzte die Gefühle vieler Christinnen und Christen.

Auch jüngst machen sich die Grünen, z.B. bei der Ausarbeitung des Staatsvertrages des Landes Bremen mit muslimischen Verbänden, auch wieder für islamische Feiertage stark. Dagegen ist nichts einzuwenden. Umso mehr muss es aber zutiefst irritieren und verwirren, dass die bisherigen gesetzlichen religiösen Feiertage von den Grünen offensichtlich wenig geachtet werden: Gerade das derzeit rot-grün regierte Bundesland Bremen hat beispielsweise das Tanzverbot an den „stillen Feiertagen“ (z.B. Karfreitag, Ewigkeitssonntag) mit mehr als fragwürdigen Argumenten gelockert. Konkret heißt das: Das Tanzverbot am Karfreitag geht nur bis 21 Uhr. Eine Farce: Denn wer geht schon vor 21 Uhr zum Tanzen? Die Grünen gefährden mit dieser Beliebigkeit und Indifferenz gegen-

über dem Geist der christlich geprägten Feiertage nicht zuletzt auch die gemeinschaftliche Grundlage unseres gesetzlichen religiösen Feiertagsschutzes selbst.

### Zitat Grüne >>

*„Ich befürworte einen gesetzlichen Feiertag etwa zum Ende des Fastenmonats Ramadan“*

(Hans-Christian Ströbele MdB, 2004) – „Dafür könne man einen der vielen christlichen Feiertage streichen“ (DIE WELT, 16.11.2004, S. 1)

### Zitat Grüne >>

*„Es kann nicht sein, dass die Minderheit der Leute, die christlichen Glauben aktiv praktiziert, der Mehrheit vorschreibt, wie sie den Tag zu verbringen hat, und ihr durch das Verbot bestimmter Veranstaltungen den Abend vermiest.“*

(Sven Lehmann, Landesvorsitzender der Grünen in NRW, 2011)

### Zitat Grüne >>

*„Mit einer zeitlichen Verkürzung des besonderen Feiertagsschutzes am Karfreitag wird (...) insbesondere auch den Interessen des nichtchristlichen Bevölkerungsteils Rechnung getragen.“*

(Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD „Änderung des Bremischen Feiertagsgesetzes“ vom 22.01.2013)

### Zitat Grüne >>

*„Wir wollen in Absprache mit der SPD das Tanzverbot aufheben.“*

(Linda Neddermann MdBB, jugendpolitische Sprecherin der Grünen in Bremen)

## Die Grünen und die christlichen Symbole

# Die Grünen fordern immer wieder die Entfernung von Kreuzen bzw. Kruzifixen aus öffentlichen Räumen

**Fakt ist >>** Grüne entwickeln immer wieder einen fast missionarisch zu bezeichnenden Eifer, wenn es um die Forderung nach Entfernung von Kreuzen oder Kruzifixen in öffentlichen Räumen geht. Sie fordern dabei im Namen der negativen Religionsfreiheit (Freiheit von religiöser Beeinflussung) eine Zurückhaltung und Enthaltensamkeit, die sie beispielsweise in Bezug auf fremdreligiöse bzw. -kulturelle Einflüsse in nicht annähernd vergleichbarer Weise an den Tag legen (vgl. die Diskussionen um das Kopftuch bei Muslimas mit der häufigen Betonung der positiven Religionsfreiheit, also der Freiheit zum religiösen Bekenntnis). Da Kreuze nicht nur

Ausdruck der speziellen christlichen Glaubenshoffnung, sondern auch Teil unserer historisch gewachsenen, gesamt-kulturellen europäischen und deutschen Identität sind, zeigt sich an diesem Beispiel sehr deutlich, dass die Grünen sowohl zum einen wie zum anderen ein erschreckend distanzierendes Verhältnis haben.

Ähnlich wie bei der Frage des christlich geprägten gesetzlichen Feiertagsschutzes (s.o.), suchen die Grünen nicht nur die besondere Prägekraft des Christentums für unsere Kultur zu leugnen bzw. herunterzuspielen, sondern sie offenbaren entgegen ihrem stetig vorgetragenen multikulturellen Toleranzappell eine

**Zitat Grüne >>** *„In staatlichen Einrichtungen angebrachte religiöse Symbole widersprechen der Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität.“ – „Aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität muss der Staat alle Symbole gleich behandeln und darf sich selbst keine religiösen Symbole zu eigen machen.“*

*(Grüne Bayern – „Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften“, Kommissionsbericht zur Landesversammlung 2010, S. 7)*

tief sitzende Haltung der Intoleranz gegenüber den eigenen historisch-kulturellen Traditionen und religiös-ethischen (d.h.: jüdisch-christlichen) Wertequellen.

Wer schon gegenüber einem bloßen Kreuz an der Wand eines Gebäudes oder Saales – und als Ausdruck unserer kulturellen und wertemäßigen Prägung – nicht die geringste Toleranz aufbringt, der offenbart, was Geistes Kind er in Wirklichkeit ist. Ganz offensichtlich deuten die Grünen die Kreuze jedoch rein religiös, als Symbol des Christentums, vor dem man sich selbst und andere heutzutage schützen müsste: Geradezu grotesk in einem Land wie Deutschland, in dem nach wie vor die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger entweder selbst einer der Kirchen angehört oder sich zumindest zu den christlichen Werten bekennt!

**Zitat Grüne >>** *„Die rechtspolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag, **Monika Düker**, sprach sich gegen Kreuze in Gerichtssälen aus. (...) Zudem wehre sie sich gegen einen vermeintlichen Alleinstellungsanspruch des Christentums. Man könne auch Werte vertreten, ohne eine höhere Instanz über sich zu wissen.“*

*(Quelle: kath.net vom 04.03.2010)*

**Zitat Grüne >>** *„**Sonja Arnold** und **Andrea Wacker-Hempel**, zwei Grünen-Politikerinnen (...) verfassten einen Brief an Verbraucherministerin **Ilse Aigner** (CSU): Der Besucherraum sei ja „auch öffentlich“ und müsse deshalb religiös neutral gehalten werden. Man bitte deshalb „nachdrücklich darum, dass das Kreuz aus dem Raum entfernt wird.“*

*(taz, 26.12.2012)*

## Die Grünen und der Religionsunterricht

# Die Grünen stehen in den Bundesländern für die massive Verdrängung bzw. völlige Abschaffung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichtes gemäß Art. 7 Abs. 3 GG

**Fakt ist >>** Widersprüchlicher geht es kaum: Die Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen setzt sich intensiv für die rechtliche Gleichstellung des Islam in Deutschland<sup>1</sup> ein. Sie fordert daher – man staune – die Einführung eines ordentlichen, bekenntnisorientierten Religionsunterrichtes gerade auch für muslimische Schülerinnen und Schüler (Islamunterricht). Dagegen ist nichts einzuwenden. Gleichzeitig aber sind es die Grünen, die in vielen Bundesländern seit Jahren eben dieses bewährte Modell des bekenntnisorientierten Religionsunterrichtes massiv aushöhlen, in seiner Existenz gefährden und sich auf die Fahne geschrieben haben, ihn abzuschaffen.

Geht es beispielsweise um den spezifischen Bildungsauftrag des klassischen (z.B. evangelischen oder katholischen) Religionsunterrichtes und um seine gleichberechtigte Stellung innerhalb des schulischen Fächerkanons, so zeigt sich bei den Grünen ein weitestgehend religionsdistanziertes und vielfach auch regelrecht kirchen- bzw. christentumskritisches Bild.

Der Berliner Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen – allen voran **Renate Künast MdB** – votiert 2009 offensiv gegen das Volksbegehren „ProReli“ und verhindert somit die längst überfällige Einführung des ordentlichen konfessionellen Religionsunterrichtes gem. Art. 7 Abs. 3 GG<sup>2</sup>. Das Fach „Ethik“ wird daraufhin mit Beteiligung der Grünen zum Pflichtfach für alle. Der bekenntnisorientierte Religionsunterricht (nach dem Sonderweg des „Berliner Modells“ seit 1945 rein freiwillig) wandert seitdem noch stärker in die Bedeutungslosigkeit außerhalb des eigentlichen ordentlichen Schulunterrichts.

Die Grünen in Berlin erklären das etablierte Modell des ordentlichen, bekenntnisorientierten Religionsunterrichtes (gem. Art. 7 Abs. 3 GG) sogar zum „Wahlzwang“<sup>3</sup>. Die freie Möglichkeit, gerade auch im weltanschaulich-religiösen Bereich zwischen verschiedenen wertevermittelnden, schulischen Angeboten wählen zu können (im Sinne eines üblichen Wahlpflichtfachbereiches), wird damit konterkariert: Der Zwangscharakter genau dieses neuen Berliner Pflichtfaches „Ethik“, das nicht abgewählt werden kann, d.h. überhaupt keine

### Zitat Grüne >>

*„ProReli“ hat einen nach Konfessionen getrennten Religionsunterricht als Ziel.*

*Das ist in einer Stadt wie Berlin mit mehr als hundert Religionen alles andere als integrationsfördernd. (...) Es würde die Schüler nach Weltanschauung und Religion aufteilen, es hat keine integrative Kraft, sondern würde die Segregation und Abgrenzung verstärken.“*

*(Originalton Öcan Mutlu MdB von den Grünen in Berlin)*

### Zitat Grüne >>

*„Unabhängig von der Zugehörigkeit zu religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften wollen wir einen gemeinsamen Unterricht aller SchülerInnen im Fach ‚Religionen und Weltanschauungen‘ als Pflichtfach in der Stundentafel verankern. Wir GRÜNE wollen den Bildungsauftrag im Schulgesetz säkular formulieren.“*

*(Grünes Programm zur niedersächsischen Landtagswahl 2013, S. 24f.)*

Wahlfreiheit bietet, soll so verschleiert werden.

Auch die Grünen in Niedersachsen fordern in ihrem Wahlprogramm die Abschaffung des konfessionsgebundenen Religionsunterrichtes als Pflichtfach und die Einführung eines neuen Pflichtfaches „Religionen und Weltanschauungen“ bzw. wie in Bremen und Schleswig-Holstein einen konfessionsübergreifenden „Religionsunterricht für alle“.

Die Worte und vor allem Taten vieler grüner Politiker zeigen: Die Vielfalt der religiösen Prägungen und Herkünfte der Schülerinnen und Schüler erscheint den meisten von ihnen im Grunde genommen nur noch als unzeitgemäßes und lästiges Integrationshindernis. Der Beitrag religiöser Bildungskulturen auch und gerade für die Herausbildung des ethischen Bewusstseins von Schülerinnen und Schülern wird kaum gewürdigt. Die religiöse und konfessionelle Identität von Schülerinnen und Schülern wird zum Teil sogar als schädlich betrachtet, zur Neben- oder zur bloßen Privatsache erklärt.

Auf die Grünen kann man sich beim Thema des Erhaltes bzw. der Förderung des grundgesetzlich garantierten Religionsunterrichtes (Art. 7 Abs. 3 GG) nicht verlassen. Das genaue Gegenteil ist – trotz vieler schöner Worte und Bekundungen – der Fall.

**Zitat Grüne >>**

*„Wir wollen den konfessionsgebundenen Religionsunterricht in Kooperation mit den Religionsgemeinschaften zu einem konfessionsübergreifenden Religionsunterricht umwandeln, in dem alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit gemeinsam unterrichtet werden.“*

*(„Bündnis für den Norden“ – Koalitionsvertrag von SPD und Grünen in Schleswig-Holstein von 2012 bis 2017, S. 17)*

**Zitat Grüne >>**

*„Ein für alle Schüler verpflichtender und neutraler Unterricht über die Geschichte der Religionen bis heute. Dabei werden christliche, jüdische, muslimische und konfessionslose Kinder nicht nach ihrem Glauben aufgeteilt. Sie lernen mit- und übereinander. Das führt zu mehr Toleranz und Respekt.“*

*(Forderung aus dem Entwurf der Bremer Bürgerchaftsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen für die Neuregelung des dortigen Religionsunterrichtes)*

1 S. „Grüne Roadmap zur Gleichstellung und rechtlichen Integration des Islam in Deutschland“, Fraktionsbeschluss vom 26.06.2012: „Die Einführung eines Islamunterrichts an öffentlichen Schulen befürworten 76 Prozent aller Muslimas und Muslime in Deutschland. Die Grüne Bundestagsfraktion unterstützt das Anliegen und fordert einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht. Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG wird an öffentlichen Schulen ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht als ordentliches, d.h. verpflichtendes Lehrfach angeboten.“

2 Dieselbe Renate Künast kann dann aber gleichzeitig an anderer Stelle überraschenderweise fordern: „So setzen wir uns dafür ein, dass auch muslimische Kinder in der Schule konfessionellen Religionsunterricht von in Deutschland ausgebildeten Religionslehrern erhalten.“ (Renate Künast MdB, 19.10.2010)

3 S. das Faltblatt des Bündnisses „Pro Ethik“: „Gut für Berlin: Der gemeinsame Ethikunterricht“ ([www.gemeinsam-ist-besser.de](http://www.gemeinsam-ist-besser.de)).

## Die Grünen und die Kirchensteuer

# Die Grünen sind für die Ablösung des bewährten bisherigen Kirchensteuersystems

**Fakt ist >>** Ausgerechnet auf dem letzten Deutschen Katholikentag in Mannheim (2012) regten die Grünen – was medial kaum beachtet wurde – nicht weniger als die Abschaffung der Kirchensteuer und die Einführung einer „Kulturabgabe“ nach italienischem Vorbild an. Dies ist insbesondere in einer Zeit, in der sich ohnehin laizistische, atheistische sowie kirchen- und christentumsfeindliche Kräfte ideologisch neu zu organisieren beginnen, ein absolut falsches Signal. Was dabei oft vergessen wird: Eben solche Gruppen und Strömungen haben

immer schon, und zwar von Parteigründung an, zum wesentlichen ideologischen Kern und zur Stamm-Klientel der Grünen gehört. Die bekennenden Christinnen und Christen bei den Grünen bilden demgegenüber eine zwar prominente, aber verschwindend geringe Minderheit. Deshalb kann es nicht verwundern, dass sich nun auch bei den Grünen kürzlich ein laizistischer Arbeitskreis gegründet hat („Säkulare Grüne“), der für die strikte Trennung von Kirche bzw. Religion und Staat kämpfen will.

Befremden muss aber darüber hinaus, dass offensichtlich auch die Christinnen und Christen bei den Grünen die problematischen Forderungen ihrer Parteifreunde nun schon

dermaßen verinnerlicht zu haben scheinen, dass sie selbst für ebensolche radikale Reformen beim etablierten Staats-Kirchen-Recht eintreten. Denn was sich als mit vielen Solidaritätsbekundungen einhergehender Diskussionsvorschlag präsentiert, entpuppt sich bei näherem Kenntnisstand als existentielle Gefährdung für die Finanzierung der beiden großen Kirchen.

**Zitat Grüne >>** *„Hinsichtlich des für Deutschland einzigartigen Systems der Kirchensteuer (Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung) sollte geprüft werden, inwieweit für alle dazu berechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Reduktion auf freiwillige Beitragsleistungen ihrer jeweiligen Mitglieder eingeführt werden könnte.“*  
(Antrag der BAG Christinnen und Christen an die 32. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen, 19.–21.11.2010 in Freiburg)

**Zitat Grüne >>** *„Wir meinen, es ist auch aus der Perspektive unserer Kirche richtig, einen Reformweg zu beschreiten, der sich am italienischen Vorbild einer „Kulturabgabe“ orientiert, welche alle Menschen an eine gemeinnützige Institution ihrer Wahl entrichten.“*  
(Gerhard Schick MdB, Josef Winkler MdB, Christa Nickels e.a.: „Echter Aufbruch“ – Ein Beitrag zum Dialog in der Katholischen Kirche, 13.05.2012)

**Zitat Grüne >>**

*„Der Staat muss sich allen Weltanschauungen und Religionsgemeinschaften gegenüber neutral verhalten. Die Praxis sieht aber anders aus – unter anderem bei (...) der Kirchensteuer (...). Wir wollen die Trennung von Staat und Religion voran treiben.“*

*(Rahim Schmidt, Mitbegründer des Arbeitskreises „Säkulare Grüne“ im taz-Interview vom 30.01.2013)*

Fakt ist: Die Kirchensteuer ist nichts anderes als eine „freiwillige Beitragsleistung“, denn es steht jedem frei, seine Kirchenmitgliedschaft zu beenden, wenn man seiner Kirche, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr angehören möchte. Außerdem ist das Verfahren des Einzuges der Kirchensteuer gerade ein Symbol der nach dem Ende des Staatskirchenwesens der Vor-Weimarer-Zeit bewährten finanziellen und ökonomischen Unabhängigkeit der Kirchen vom Staat und somit eben: der wohl verstandenen Trennung beider. Letzteres ist aber in Italien beim Modell

der „Kulturabgabe“ gerade nicht der Fall: Hier erhält die Kirche nämlich, nach einem bestimmten Schlüssel, Steuergelder direkt vom Staat zugewiesen. Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Hürden der Übertragung eines solchen Modells würde seine Einführung, genauso wie etwa die Einführung eines rein Spenden bzw. Kollekten basierten Modells, die beiden großen Kirchen in massive finanzielle Schwierigkeiten bringen, die nicht zuletzt mit einem Rückzug der Kirchen aus vielen für unser Gemeinwesen unverzichtbaren gesellschaftlichen Handlungsfeldern einhergehen würden.

Was außerdem übersehen oder bewusst verschwiegen wird, ist die Tatsache, dass der Staat für den gesetzlich geregelten Einzug der Kirchensteuer in erheblichem Umfang entlohnt wird. Dieser Einzug ist also eine Dienstleistung und nicht, wie suggeriert wird, eine Privilegierung.

Auch bei diesem Thema zeigt sich die ganze Unausgegorenheit und Widersprüchlichkeit der kirchenpolitischen Konzepte der Grünen insgesamt: Es ist nämlich nach geltendem Recht allein Sache der Kirchen, sofern sie als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind, über ihre finanziellen und organisatorischen Belange selbst zu entscheiden und eben nicht Sache der Politik, darüber paternalistisch zu befinden. Wenn die Grünen für den Islam in Deutschland dann aber wiederum dieselben Rechte aus dem Körperschaftsstatus fordern, erhält diese grüne Positionierung am Ende sogar noch den Charakter des Messens mit zweierlei Maß.

## Die Grünen und die bewährte Partnerschaft von Kirche und Staat

Die Grünen sind für eine noch strikere Trennung von Kirche und Staat.

Die Grünen betrachten gültige und zum Teil jahrzehntelang bewährte Staats-Kirchen-Verträge als einseitige „Privilegien“ und arbeiten konsequent an deren Beseitigung.

Die Grünen wollen das eigenständige kirchliche Arbeitsrecht beseitigen und gefährden mit ihren Plänen den Fortbestand von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und gemeinnützigen Einrichtungen der Kirchen.

### Fakt ist >>

Die Grünen beabsichtigen eine massive Umgestaltung des bewährten Staats-Kirchen-Rechtes, das seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland (und nach dem menschenverachtenden Terror und Totalitarismus der Nazi-Barbarei) ein Ausweis des besonderen Respektes vor den tragenden, vorstaatlichen Wertequellen unseres Gemeinwesens, der Anerkennung der kulturprägenden und sittlichen Traditionen von Kirche und Christentum sowie des besonderen positiven Verständnisses der Realisierung des elementaren Menschenrechtes der Religionsfreiheit in unserem Land ist. Die Grünen schwimmen damit auf einer zunehmend kirchenkritischen und zum Teil sogar dezidiert christentumsfeindlichen Welle. Die Wurzeln dieser für die bundesrepublikanische Verfassungstradition eigentlich fremden laizistischen, streng säkularen und im Kern religionsdistanzierten Denkweise findet sich im ehemals glühenden Antiklerikalismus der klassischen Linken.

### Zitat Grüne >>

„Wir setzen uns für eine deutlichere Trennung von Staat und Kirchen ein.“ – „Eine deutliche Entflechtung der derzeitigen Beziehungen zwischen dem Staat und den christlichen Kirchen ist (...) nötig.“

(Grüne Bayern – „Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften“, Kommissionsbericht zur Landesversammlung 2010, S. 2)

### Zitat Grüne >>

„Ein zeitgemäßes Verfassungsverständnis muss das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in der pluralen Gesellschaft neu justieren. (...) Sonst wird über kurz oder lang die Frage gestellt, ob die Dominanz der karitativen Einrichtungen konfessioneller Prägung noch zeitgemäß ist, zumal sie zum Großteil vom Staat und den Sozialversicherungsträgern finanziert werden.“

(Volker Beck MdB, Christ und Welt, 18.04.2013, S.2)

**Zitat Grüne >>** „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich dafür ein, das Betriebsverfassungsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Anerkennung als Tendenzbetrieb gemäß § 118 BetrVG nur für Betriebe in kirchlicher Trägerschaft gilt, die mehrheitlich vom jeweiligen Träger finanziert werden. Begründung: Es ist nicht einsehbar die Rechte der ArbeitnehmerInnen in Betrieben in kirchlicher Trägerschaft zu beschränken, wenn der Träger nicht mehrheitlich für die Finanzierung aufkommt.“  
(Beschluss der 43. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen, 16. – 18.11.2012 in Hannover)

Der Ruf nach noch strikterer Trennung von Kirche und Staat, der bei den Grünen in widersprüchlicher Weise mit einer künstlichen und vorschnellen Aufwertungstendenz in Form einer geradezu zwanghaften Gleichstellung anderer Religionsgemeinschaften, wie z.B. des Islam, mit den Kirchen einhergeht (s.o.), sowie die auf den ersten Blick wohlfeil erscheinende, ganz und gar populistische Forderung nach Abschaffung der sogenannten Privilegien der etablierten Kirchen, verkennt bewusst und gezielt die gültige verfassungsrechtliche Lage in unserem Land, die nämlich für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften genau denselben Rahmen und dieselben Bedingungen – sprich: dasselbe Rechte-Pflichte-Verhältnis – bietet.

Gemeinsam u.a. mit den (durchaus auch um ihren eigenen Einfluss besorgten) Gewerkschaften wird so beispielsweise in ganz grundsätzlicher und juristisch abwegiger Weise zum Sturm gegen das eigenständige kirchliche Arbeitsrecht geblasen, obwohl dieses unmittelbarer Ausfluss der gültigen Selbstbestimmungsrechte einer Religionsgemeinschaft ist, die als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ anerkannt ist. Man stellt sich des Weiteren gegen vermeintliche Privilegien der beiden großen Kirchen, etwa bei der Bezuschussung durch öffentliche Gelder, obwohl dies auch genauso bei allen anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege, wie z.B. der Arbeiterwohlfahrt oder dem Arbeiter-Samariter-Bund, gehandhabt wird und streng dem Subsidiaritätsprinzip

**Zitat Grüne >>** „Eine Privilegierung oder eine Diskriminierung aufgrund einer Weltanschauung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion soll ausgeschlossen sein, dies veranlasst auch dazu, ‚Privilegien von Kirchen und Religionsgemeinschaften‘ perspektivisch abzuschaffen.“  
(Erklärung der SprecherInnen des Bundesweiten Arbeitskreiseses „Säkulare Grüne“, Januar 2013)

**Zitat Grüne >>**

*„Der fortschreitende Bedeutungsverlust der christlichen Kirchen, die keinerlei Alleinvertretungsanspruch mehr im Konzert der öffentlichen Stellungnahmen in Fragen der Ethik beanspruchen können, und der Anspruch aller Vertretungen von verfassungskonformen Religionen und Weltanschauungen auf öffentliche Präsenz verlangen eine begriffliche Erweiterung der in Art. 7 Abs. 3 GG angesprochenen ‚Religionsgemeinschaft‘ (...). Es muss (...) eine Bestimmung von ‚Religionsgemeinschaft‘ gefunden werden, die die aktive und passive Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG gewährt, dabei aber alle unter diesem Begriff zugelassenen Religionen gleichstellt.“*

*(Antrag der BAG Christinnen und Christen an die 32. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen, 19. – 21.11.2010 in Freiburg; S. 3)*

entspricht, wie es bei der gemeinsamen Finanzierung von Kindergärten, Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen stets der Fall ist.

Das gilt natürlich auch für den Bildungsbereich: Was den Waldorf-Schulen der Anthroposophen recht ist, ist auch den evangelischen und katholischen Privatschulen billig. Hier muss niemand um seine Gleichstellung bangen und hier müssen keine Privilegien abgebaut oder bewährte Partnerschaften entflochten werden, denn es gilt: Gleiches Recht für alle! Klar ist aber auch und das ist in einem neutralen Rechtsstaat auch gar nicht anders möglich: Wer die staatlichen Vorgaben oder Voraussetzungen für bestimmte Rechte oder Leistungen nicht erfüllen kann oder will, darf daraus für sich keine Ungleichbehandlung ableiten. Ungleichbehandlung läge aber vielmehr dort vor und zudem auch eine massive Verletzung des Neutralitätsgebotes des Staates, wo besondere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften die erforderlichen Verpflichtungen und Mindeststandards nicht von sich aus erfüllten und trotzdem dieselben Rechte vom Staat erhielten.

Ein beliebter Topos klassisch-linker Kirchenkritik darf schließlich auch bei den Grünen nicht fehlen, nämlich die Forderung nach Ablösung der sogenannten Staatsleistungen, also der jährlichen Ausgleichszahlungen für die unrechtmäßige Enteignung und Überführung des ehemaligen Kirchenbesitzes in Staatseigentum (Säkularisierung). Diese Staatsleistungen stellen nun aber ebenfalls keine besonderen Privilegien oder gar Subventionierungen dar, sondern sind vielmehr eine (aus der Zeit der Weimarer Republik übernommene) rechtsgültige Kompensationsverpflichtung des Staates, deren Ablösung im Einvernehmen mit den Kirchen jederzeit denkbar wäre, sofern man über Höhe und Umfang einer solchen Einigkeit erzielte. Es sind evangelischerseits übrigens gerade einmal 2 Prozent, die dadurch für die kirchliche Arbeit finanziert werden.

Fakt ist also gegenüber all diesen abwegigen und widersprüchlichen politischen Forderungen der Grünen: Das in unserem bestehenden Religionsverfassungsrecht („Staats-Kirchen-Recht“) angelegte Kooperationsmodell bietet nach wie vor und in Zukunft die beste Grundlage für die Gestaltung der Partnerschaften zwischen dem Staat auf der einen und den Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften auf der anderen Seite. Dieses Kooperationsmodell – wohlbemerkt bei klarer Trennung von Kirche und Staat – eröffnet zugleich einen vielversprechenden Weg, auch auf der Ebene der Europäischen Union Akzeptanz und Gestaltungskraft zu gewinnen.

**Zitat Grüne >>**

*„Die Staatsleistungen sollen dem Grundgesetz zufolge abgelöst werden.“*

*(„Echter Aufbruch“ – Ein Beitrag der Grünen vom 13. Mai 2012 anlässlich des 98. Deutschen Katholikentages in Mannheim)*

**Zitat Grüne >>**

*„Wir leben in einer Demokratie und die Partei hat Göring-Eckardt gewählt. Ich denke nicht, dass sie nur die Wünsche einer religiösen Minderheit vertreten wird, sondern die (sic!) alle grünen Inhalte in den Mittelpunkt stellt.“*

*(Rahim Schmidt, Mitbegründer des Arbeitskreises „Säkulare Grüne“ im taz-Interview vom 30.01.2013)*



# Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU setzt sich ein für:

- den Erhalt des Religionsunterrichtes
- den Schutz der christlichen Feiertagskultur
- die bewährte Kooperation zwischen Kirche und Staat
- das Bekenntnis zu unseren kulturgestaltenden und prägenden Wurzeln

**Der Faktencheck**  
„Die Grünen und ihr Verhältnis  
zur Kirche“ ist auch als gesonderte  
Broschüre in der EAK-Bundes-  
geschäftsstelle erhältlich.

**Kontaktadresse:**

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU,  
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin

Telefon: 030 / 22070-432

Telefax: 030 / 22070-436

[www.eak-cducsu.de](http://www.eak-cducsu.de)





# *Welches Verständnis von Religionsrecht und Religionsfreiheit brauchen wir?*

Vortrag auf der 49. Jahrestagung des Evangelischen Arbeitskreises in der CDU/CSU

| Prof. Dr. Hans Michael Heinig

## **I.** Einleitung

In der folgenden Stunde möchte ich mit Ihnen über die Frage ins Gespräch kommen, welches Verständnis von Religionsrecht und Religionsfreiheit wir in den nächsten 20, 30 Jahren brauchen. Dazu werde ich vier Vorwürfe gegenüber dem geltenden Recht näher beleuchten. Sie markieren das Kraftfeld, in dem sich die gegenwärtigen religionspolitischen und religionsrechtlichen Kontroversen abspielen:

Der erste Vorwurf lautet: das deutsche Staatskirchenrecht sei alt – ergo veraltet, vor allem sei es aufgrund seiner geschichtlichen Prägung ganz auf die beiden großen (oder soll man sagen: ehemals großen) Kirchen zugeschnitten.

Der zweite Vorwurf betrifft die Reichweite der Religionsfreiheit: Das

Bundesverfassungsgericht versteht das Grundrecht der Religionsfreiheit traditionell weit. Einschränkungen müssten sich aus der Verfassung selbst begründen. Dagegen richtet sich seit den 1990er Jahren Kritik: Unter veränderten gesellschaftlichen Umständen müsse die Religionsfreiheit enger verstanden werden. Zugleich müsse der Gesetzgeber zu beliebigen politischen Zwecken in diese Freiheit eingreifen können.

Der dritte Fragenkreis legt sich um die Präsenz des Islam in Deutschland. Teils wird beklagt, das geltende Religionsrecht diskriminiere Muslime. Konträr dazu sehen manche aber auch das Problem gerade darin, dass das Staatskirchenrecht für eine Ungleichbehandlung von christlichen Kirchen und Moscheeverbänden keine Handhabung biete. Der vierte Fragenkreis schließlich rückt

die zunehmende Zahl bewusster Atheisten, weltanschaulicher Säkularisten und agnostisch Bekenntnisloser in den Blick. Der Laizismus, die Verdrängung der Religion aus der öffentlichen Sphäre, diene ihren Interessen am besten, so wird aus diesem Kreis zuweilen propagiert.

Im Folgenden will ich mich nun – unterschiedlich intensiv – an diesen vier Anfragen an den religionsrechtlichen Status quo abarbeiten.

## **II.** Kontinuität und Wandel im Staatskirchenrecht

Beginnen wir mit der historische Prägung. Sie ist kaum zu leugnen. Warum auch. In allen entwickelten Verfassungsstaaten spiegeln sich spezifische Erfahrungen im jeweiligen Religionsrecht. Das

gilt für Frankreich, Großbritannien, die USA ebenso wie für Deutschland.

Das deutsche Staatskirchenrecht ist Reformationsfolgenrecht. Die Erfahrung eines religiösen Bürgerkrieges zwischen zwei gleich starken Religionsparteien hat sich tief in das kollektive Gedächtnis unserer Rechtsordnung eingebrannt. Der Westfälische Frieden etablierte die Gleichberechtigung der Religionsparteien in politischen Angelegenheiten (*itio in partes*). Die religiöse Wahrheitsfrage wurde auf der politischen Ebene suspendiert. Diese Form wechselseitiger Anerkennung bildete den *nucleus* unseres modernen, säkularen Religionsrechts. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts löste sich dann auch die konfessionelle Geschlossenheit der einzelnen Territorialstaaten auf. In der Folge setzten sich Gleichberechtigung, Religionsfreiheit und Säkularität der staatlichen Ordnung umfassend durch. Den Schlussstein dieser Entwicklung bildet die Weimarer Reichsverfassung von 1919. Fortan sollten, wie es Friedrich Naumann in den Beratungen der Deutschen Nationalversammlung formulierte, „alle Religionen gleicher Ehre“ sein.

Bei den Religionsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung handelt es sich um eine ausgesprochen kluge Kombination dreier Grundprinzipien: 1.) Freiheit und Gleichberechtigung aller Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften gegenüber dem säkularen und religiös-weltanschaulich neutralen Staat; 2.) eine Trennung von Staat und Kirche, die eine freiheitsdienende Offenheit des Staates für die Religionen seiner Bürger sicherstellen will; 3.) rechtlicher Bestandsschutz für die Kirchen, soweit er sich in die beiden erstgenannten Prinzipien einfügt und im Lichte der geschichtlichen Entwicklung legitim ist.

Die Kirchen sollten 1919 als wichtige gesellschaftliche Kräfte durch die neue Verfassungsordnung anerkannt werden und in ihrer traditionellen körperschaftlichen Rechtsform fortbestehen können. Über das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder sollte ihnen eine auskömmliche und durch das ganze Kirchenvolk getragene Finanzierung gesichert werden. Zugleich sollten diese Rechte fortan auch anderen Religionsgemeinschaften – man dachte etwa an Quäker oder Unitarier – offenstehen.

Nach den Vorstellungen der Weimarer Nationalversammlung sollte die Kirche zudem aus jeder Form staatlicher Bevormundung und Instrumentalisierung entlassen werden: Staatskirchentum und landesherrliches Kirchenregiment

wurden abgeschafft. Die damit einhergehende Trennung von Staat und Kirche erfolgte jedoch ganz bewusst nicht nach laizistischer Manier, sondern „schiedlich-friedlich“.

Das Grundgesetz übernahm diese Regelungen vor sechzig Jahren im Wesentlichen. Der Weimarer Kompromiss erwies sich auch für die Bonner Republik als tragfähig.

Zieht man den Textbestand heran, ist die Stellung der Kirche unter dem Grundgesetz also die jeder anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Der Begriff der Kirche taucht in der Verfassung nur an zwei Stellen – negativ – auf: Es gibt keine Staatskirche und keinen Zwang zu kirchlichen Handlungen.

Ungeachtet dieser rechtlichen Gleichheit war und ist die gesellschaftliche Stellung der beiden großen Kirchen lange Zeit eine besondere – als Volkskirche, die bei Verabschiedung des Grundgesetzes 95% der Bevölkerung in sich vereinigte, als Repräsentantin des kulturellen Erbes des Christentums, das auf vielfältigste Weise in allen Bereichen unseres Lebens seine Spuren hinterlassen hat und bis zum heutigen Tage unser Zusammenleben prägt, als kraftvolle Trägerin zivilgesellschaftlichen Engagements, als maßgebliche Kraft der friedlichen Revolution 1989. Und so weiter und so fort.

Wie sich das Allgemeine, die verfassungsrechtlichen Garantien gleicher Freiheit und Förderung in *rebus religionis*, nun zum Besonderen, der lange Zeit herausragenden und auch heute noch beachtlichen gesellschaftlichen Stellung der Kirchen, genau verhält, war immer wieder umstritten und unterlag trotz gleichlautendem Normtext einem nicht unerheblichen Wandel im Laufe der Zeit.

Nach 1949 dominierte zunächst eine kirchenzentrierte Sicht auf das deutsche Staatskirchenrecht. Die sog. Koordinationslehre ging soweit, Kirche und Staat als zwei Ordnungsmächte auf Augenhöhe zu verstehen, die sich gleichberechtigt gegenüber stehen. Seit einiger Zeit jedoch werden die in der Religionssoziologie als Strukturwandel der Religion beschriebenen Veränderungen religiöser Lebensformen und Sozialpraktiken in der Gesellschaft in den Blick genommen. Individualisierung, Säkularisierung, Pluralisierung sind die Schlagworte dieser Debatte.

In der Frage, wie das Recht auf diese Entwicklungen zu reagieren hat, setzte sich in Rechtsprechung und Wissenschaft

der sogenannte religionsverfassungsrechtliche Ansatz durch. Er betont die Weimarer Tradition eines freiheitlichen, für Kooperationen offenen und auf konsequente Gleichberechtigung setzenden Religionsverfassungsrechts. Die Weimarer Religionsartikel sind demnach vom Grundrecht der Religionsfreiheit her zu verstehen und nicht als institutionelles Sonderarrangement für die beiden großen Kirchen. Die besonderen Einrichtungen des Staatskirchenrechts dienen maßgeblich der effektiven Wahrnehmung der Religionsfreiheit. Ein so gedeutetes Staatskirchenrecht entspricht den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen und ist auch auf europäischer Ebene zu vermitteln.

Wir sehen an dem historischen Rückblick: das deutsche Religionsrecht ist in der Tat geschichtlich geprägt. Unterschiedliche Erfahrungen – die konfessionellen Religionskriege, der Kulturkampf, der Kirchenkampf, die Barbarei des Nationalsozialismus – sind eingelagert. Die Weimarer Verfassung nahm die Prozesse religiöser Pluralisierung, unter deren Eindruck wir heute stehen, gleichsam vorweg. Der unveränderte Wortlaut ließ sich über die Jahre dynamisch deuten. Kontinuität und Flexibilität behielten so ihre Balance. Wer hingegen behauptet, das Staatskirchenrecht habe sei Verfallsdatum überschritten, weil es alt, weil es geschichtsgesättigt ist, hat vom Ernst der Religionsgeschichte in Deutschland und der Klugheit des Rechts im Umgang mit sozialem Wandel keine Ahnung.

### III. Einschränkung der Religionsfreiheit?

Kommen wir zum zweiten von mir aufgeworfenen Fragenkreis, zur Reichweite des Schutzes durch die (individuelle wie korporative) Religionsfreiheit. Ich erwähnte eingangs, dass in der Rechtswissenschaft, aber auch in der Politik Einschränkungen gefordert werden. Sehr erfolgreich waren solche Bemühungen bislang nicht. Das Bundesverfassungsgericht hält unbeirrt an seinem weiten Schutzbereichsansatz fest. Religionsfreiheit meint in Deutschland weiterhin so etwas wie religiöse Handlungsfreiheit. Sie umfasst das Recht, das gesamte Leben – und die gesamte Organisation und ihre Tätigkeit – anhand der eigenen religiösen Lehre auszurichten. Die freie Religionsausübung ist nicht auf Kultusfreiheit oder die Freiheit, kirchlichen Autoritäten zu folgen, beschränkt. Zugleich weigert sich das Bundesverfassungsgericht, durch kreative Auslegung

einen Gesetzesvorbehalt in das Grundgesetz hineinzulesen, den die Mütter und Väter gerade nicht wollten.

Auch Anregungen aus dem politischen Raum, etwa der damaligen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die Religionsfreiheit um einen Gesetzesvorbehalt zu ergänzen, blieben ohne nennenswerte Resonanz.

Zu Recht. Denn auf der Grundlage der herkömmlichen Dogmatik gelangt man durchgängig zu sinnvollen Lösungen. Ich würde sogar noch einen Schritt weitergehen und die

These wagen, dass gerade angesichts der Prozesse der Pluralisierung, Säkularisierung und Individualisierung gute Gründe für

*Gerade angesichts der Prozesse der Pluralisierung, Säkularisierung und Individualisierung streiten gute Gründe für ein extensives Verständnis der Religionsfreiheit.*

ein extensives Verständnis der Religionsfreiheit streiten. Der Schutzbedarf nimmt unter den gewandelten gesellschaftlichen Vorzeichen gerade zu, nicht ab. Schließlich bilden sich religiöse Interessen, anders als im Zeitalter der Volkskirchen der 1950er Jahre, nicht mehr ohne Weiteres im demokratischen Willensbildungsprozess durch Mehrheitsentscheidungen ab. Religiöse Selbstbestimmung kann freiheitsrechtlich nur effektiv geschützt werden, wenn der einzelne selbst darüber entscheidet, was ihm belangvolle Ausübung religiöser Überzeugungen ist. Deshalb muss Religionsausübungsfreiheit mehr sein als Kult- oder Kollektivfreiheit. Ebenso ist es zum Schutz religiöser Freiheit gerade unter dem Vorzeichen wachsender religiöser Unmusikalität und der Konstellationen lokal und regional wechselnder Verhältnisse von Mehrheit und Minderheit vom Schutzzweck des Grundrechts her sinnvoll, wenn die Religionsfreiheit nicht zur Verfolgung beliebiger Zwecke eingeschränkt werden darf, sondern nur, soweit Rechtsgüter mit Verfassungsrang tangiert sind.

Die Religionsfreiheit kann nicht unbeschränkt sein und das ist sie in Deutschland auch nicht. Religion hat neben einer sehr sozialproduktiven Seite auch eine Schattenseite. Dann greifen die verfassungsrechtlichen Grenzen der Freiheit. Weitergehende Restriktionen, gar eine ins Belieben der Politik gestellte Einschränkung religiöser Freiheit, sind hingegen nicht angezeigt. Wer ihnen das Wort redet, muss sich auf sein Freiheitsverständnis hin befragen lassen. Die Kritik an der Praxis religiöser Freiheit in Deutschland beruft sich zumeist auf die Traditionen der Aufklärung und Emanzipation, doch allzu häufig verbirgt sich dahinter das Gorgonenhaupt der Macht, scheint nur allzu deutlich ein rigider, geradezu wilheministischer Etatismus durch.

## IV. Und der Islam?

Lange Zeit schien die Integration des Islam in den religionsrechtlichen Status quo das Hauptproblem des deutschen Staatskirchenrechts zu sein. Ohne eine solche Integration würde seine Legitimität leiden. Zugleich schien sie lange Zeit kaum voranzukommen. Doch genau dieser Eindruck hat sich auf der politischen Ebene verflüchtigt. Das ist vor allem der vom damaligen Bundesinnenminister

Wolfgang Schäuble initiierten Deutschen Islamkonferenz zu verdanken. Sie hat eine erstaunliche Dynamik entfacht. Die Fortschritte sind mit Hän-

den zu greifen: die Länder wetteifern mit diversen Modellen auf dem Weg zu einem verfassungsrechtlich vollwertigen islamischen Religionsunterricht, an staatlichen Universitäten sind Institute für islamische Theologie eingerichtet, nun steht die erste Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Hessen an. Die Sensibilität für besondere religiöse Belange der Muslime ist auf staatlicher Seite gewachsen. Zugleich nimmt der organisierte Islam die Herausforderung an, sein Freiheits-, Staats- und Rechtsverständnis unter dem Grundgesetz zu erklären, vielleicht auch überhaupt zu klären.

Im Detail lassen sich auf all diesen Feldern noch viele politische Herausforderungen, gesellschaftliche Spannungen und verfassungsrechtlichen Anfragen finden. Doch von einer apriori bestehenden Unverträglichkeit zwischen dem Staatskirchenrecht des Grundgesetzes und dem (organisierten) Islam in Deutschland kann keine Rede sein. Im Gegenteil: Die Integration in den Status quo ist für die Muslime Ausdruck gesellschaftlicher Anerkennung. Sie wollen konkret erfahrbare Gleichberechtigung, also Vollzug des heute geltenden Rechts und nicht dessen grundlegende Änderung.

Freilich kann es die von muslimischer Seite geforderte und von der Verfassung auch garantierte Gleichbehandlung in den besonderen Rechtsinstituten des Religionsverfassungsrechts nur geben, wenn die im Grundgesetz vorgesehenen Mindestbedingungen auch erfüllt sind. Dazu gehört neben der

*Antireligion als Weltanschauung bedarf keiner weltanschaulichen Geselligkeit. Areligiöse Kirchenfeindlichkeit stiftet als solche keine neue „Kirche“.*

Rechtstreue (auch Verfassungstreue) eine hinreichende Selbstorganisation in einer mitgliedschaftlich verfassten Sozialform. Diese Selbstorganisation in Form von Religionsgemeinschaften ist eine Bringschuld der Gläubigen, die der säkulare Staat von

allen religiösen Gemeinschaften verlangen kann, ja verlangen muss. Denn nur so kann der Staat in der trennungswahrenden Kooperation, in der freundlichen Zuwendung und Förderung seine eigene Neutralität sowie die negative Religionsfreiheit Dritter wahren. Verlangt wird von den Muslimen also keine unzumutbare Verkirchlichung, sondern eine durchaus zumutbare, der säkularen Freiheitsordnung des Grundgesetzes entsprechende mitgliedschaftliche Verfasstheit.

Diese Selbstorganisation fällt dem organisierten Islam nicht leicht – doch die Gründe dafür sind vielfältig. Sie haben teils mit Verbandspolitik, im Fall der DITIB auch mit der türkischen Außenpolitik zu tun. Teils fehlt es von staatlicher und wissenschaftlicher Seite aber auch einfach nur an einer kompetenten und konstruktiven Begleitung. Soweit diese von muslimischer Seite abgefragt wird, sollten sich die Politik ihr nicht verweigern.

Bei sinngemäßer Handhabung diskriminiert das geltende Religionsrecht die Muslime in Deutschland also nicht, sondern bietet ihnen im Gegenteil wie allen Religionen und Weltanschauungen weitreichende Freiheitsrechte und die Gelegenheit zur Mitgestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates.

Wer nun aber gerade in diesem verfassungsrechtlichen Versprechen der Gleichbehandlung das politische Problem des geltenden Staatskirchenrechts sieht, der hat von der Geschäftsgrundlage einer liberaldemokratischen Ordnung, der wechselseitigen Anerkennung als Freie und Gleiche ebenso wenig begriffen wie von den christlichen und aufklärerischen Impulsen zu einer solchen Ordnung.

## V. Weltanschauliche Religionsfeindlichkeit und die laizistische Option

Kommen wir zum vierten und letzten der eingangs erwähnten Fragenkreise, dem Zusammenhang von Atheismus und Laizismus.

Die Zahl derjenigen, die kein Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, ist in

Deutschland auf ca. ein Drittel gestiegen.

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich in den letzten Jahren ein vernehmlicher, manche sagen auch aggressiver, Atheismus etabliert, der ein beachtliches Medienecho entfacht. Die Weltsicht in diesem Milieu ist durch die Abgrenzung zum Christentum geprägt. Religionskritik geht einher mit einer ausgesprochen positiven Wahrnehmung von technischem

Fortschritt und naturwissenschaftlichem Erkenntnisgewinn. Der Machbarkeitsglaube umfasst auch die Sphäre des Sozialen. Das Menschen- und Gesellschaftsbild ist optimistisch. Formen reflexiver Aufklärung sind hingegen nur schwach ausgeprägt. Die Grenzen der Vernunft und die destruktiven Potentiale immanenter Erlösungsnarrative werden ausgeblendet. Dem steht ein undifferenziertes Negativbild der Wirkungsgeschichte des Christentums und weitgehende Unkenntnis über die theologischen Gegenwartsdebatten gegenüber.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht weisen solche säkularistischen Bewegungen einen stark weltanschaulichen Charakter auf. Der Atheismus ist Weltanschauung im Rechtssinne. Soweit sich seine Anhänger in Weltanschauungsgemeinschaften organisieren, gilt auch ihnen die Einladung zur Teilhabe am religionsverfassungsrechtlichen System wohlwollend-freiheitlicher Kooperation mit dem Staat. Doch dieser Einladung wird kaum gefolgt.

Das hat insbesondere mit einer Organisationsschwäche zu tun. Vereinigungen aus dem dezidiert christen- oder religionsfeindlichen Milieu nehmen zwar häufig in Anspruch, für alle Bürgerinnen und Bürger zu sprechen, die nicht Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Doch der tatsächliche Organisationsgrad ist gering. Der zuweilen angemäße Vertretungsanspruch für alle Menschen, die nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, widerspricht elementaren Grundsätzen des freiheitlichen Verfassungsrechts. Antireligion als Weltanschauung bedarf keiner weltanschaulichen Geselligkeit. Areligiöse Kirchenfeindlichkeit stiftet als solche keine neue „Kirche“.

Gerade deshalb fordern ihre Anhänger ein anderes Religionsrecht. Sie, aber nicht nur sie, bevorzugen die laizistische Option. Der Laizismus will Staat und Religion nicht nur, wie das Grundgesetz, organisatorisch und ideell trennen, sondern in eine Nichtbeziehung setzen. Religion ist Privatsache. Der Staat soll gerade nicht offen sein für die Religionen seiner Bürger, sondern von diesen verlangen, ihre Religion zu Hause zu lassen.

In letzter Zeit mehren sich auch in Deutschland die Stimmen, die auf einer strikteren Trennung von Staat und Kirche, von Politik und Religion drängen. Nicht selten wird dann eine Übernahme französischer Trennungsvorstellungen anempfohlen, teils zugleich aber auch auf die USA verwiesen. Die Details der Rechtslage in beiden Ländern sind den wenigsten, die solche Vorschläge machen, bekannt. Denn das US-amerikanische und das französische System lassen sich schwerlich zusammenbinden. Schon die

Zielrichtung der Trennung unterscheidet sich. Die „wall of separation“ soll die Religion vor dem Staat schützen, die Laizität in Frankreich den Staat vor der Religion. Nur die wenigsten Befürworter einer rigiden Trennung in Deutschland wären aber bereit, amerikanische Religionsverhältnisse zu akzeptieren. Vorbild der Forderungen nach einer anderen Form der religionsrechtlichen Trennung in Deutschland ist und bleibt deshalb in Wahrheit Frankreich.

Die öffentliche Resonanz auf politische Forderungen nach mehr Laizismus in Deutschland zeigt: da tut sich etwas. Der zuerst in Weimar 1919 gegründete und dann in der Bonner Republik seit den 1950er Jahren wesentlich geprägte große politische Konsens über das Religionsverfassungsrecht und seine religionspolitischen Konsequenzen wird brüchig.

Einige Gründe habe ich schon anklungen lassen:

- Mit der religiös-weltanschaulichen Pluralisierung wächst das Potential für gesellschaftliche Konflikte, die religiös-weltanschaulich motiviert sind oder in den symbolischen Formen von Religion und Weltanschauung ausgetragen werden. Dem soll die laizistische Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum vorbeugen.

- Das traditionelle Konzept des deutschen Religionsrechts gerät zudem durch die Prozesse der Entkirchlichung und Dechristianisierung unter Druck. Mit dem Schwinden der Bindungskräfte der Kirche nimmt auch die Integra-

*Das BVG hätte gut daran getan, die Argumentationslast für die Verdrängung der Religion aus der staatlich verfassten öffentlichen Sphäre den Befürwortern einer solchen Lösung aufzuerlegen.*

tion in die Religionsverfassung ab. Wer keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört, sieht keinen unmittelbaren Nutzen im konfessionellen Religionsunterricht, in einer stabilen Finanzierung der mannigfachen kirchlichen Aufgaben, in theologischen Fakultäten oder in der Anstaltsseelsorge. Wenn ein gutes Viertel der Bevölkerung keine erkennbaren religiösen Interessen hat, verliert ein leistungsstaatlich angereichertes und ein auf positive Berücksichtigung religiöser Anliegen ausgerichtetes Religionsrecht nahezu zwangsläufig an Rückhalt. Beide Aspekte des überkommenen Verhältnisses von Religion und Staat erscheinen aus Sicht derjenigen, die keiner Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft angehören, bloß fremdnützig – ohne Nutzen für sie. Und fremdnützige Politik hat es in einer Demokratie immer schwer.

- Das neue Interesse an der Laizität ist schließlich auch ein Reflex auf die

Präsenz des Islam und die erhöhte Aufmerksamkeit für den Islam.

Aus rechtlicher Sicht sind nun zwei Ebenen zu unterscheiden. Zum einen ist verfassungsrechtlich zu fragen, welchen Raum das Grundgesetz für eine Neuauslegung des Trennungsgrundsatzes im Lichte laizistischer Zielvorstellungen bietet.

Zum anderen ist verfassungspolitisch zu fragen, welche Chancen und Risiken mit dem Laizismus verbunden sind und welche Vorzüge des bestehenden Systems geopfert werden müssten.

Zunächst ein Blick auf das geltende Verfassungsrecht und sich aus ihm ergebende politische Spielräume: Lange Zeit war die Vorstellung, das Grundgesetz begründe ein Modell der wohlwollend-integrativen Trennung, unangefochten. Das änderte sich spätestens mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch der Lehrerin. Denn nun heißt es seitens des Gerichts zwar immer noch: „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist ... nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen“. Doch zugleich betont das Gericht: „Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann Anlass zu

einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.“ Im Ergebnis überlässt das Gericht mit dieser Begründung dem Gesetzgeber die Entscheidung darüber, ob es eine distanzierende oder integrative Trennungskonzeption verfolgt.

Meines Erachtens ist das Bundesverfassungsgericht dem Grundgesetz damit nicht ganz gerecht geworden. Es hätte gut daran getan, die Argumentationslast für die Verdrängung der Religion aus der staatlich verfassten öffentlichen Sphäre den Befürwortern einer solchen Lösung aufzuerlegen. Denn der zweifache Verfassungskompromiss von Weimar und Bonn war von der Vorstellung beseelt, gerade keine laizistischen Verhältnisse wie in Frankreich zu schaffen. Aus der Offenheit des Staates für die Religionen seiner Bürger, die das Grundgesetz an verschiedenen Stellen zum Ausdruck bringt, folgt eine konstitutionelle Präferenz für eine Religionspolitik, die den unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen, soweit diese rechtstreu sind, integrativ gegenübertritt und zu den Mitteln der Ausgrenzung und Abschottung nur greift, wenn

sich Religions- und Weltanschauungskonflikte so verfestigt haben, dass ohne solche Maßnahmen der Frieden und die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen gefährdet wären (Berliner Schulgebetsfall). Integration hat demnach Vorrang vor Exklusion zu haben.

Folgt man einem solchen Verständnis des geltenden Religionsverfassungsrechts, steht das Grundgesetz einer stärker laizistisch akzentuierten Religionspolitik nicht per se entgegen, doch begründet es ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, an dem sich der Gesetzgeber – länderübergreifend – bei seinen Einzelentscheidungen zu orientieren hat.

Das führt uns zur Rechts- und Verfassungspolitik. Sollten wir, soweit verfassungsrechtlich möglich, der laizistischen Option folgen oder gar die Verfassung ändern?

Ich will meine Antwort auf einer recht abstrakten Ebene suchen und dabei vor drei Fehlwahrnehmungen warnen.

### 1. Das Verschwinden der Religion und die Freiheit von der Religion

Zunächst ist davor zu warnen, sich mit dem Laizismus die Vorstellung einzukaufen, es gäbe einen fortwährenden Prozess der Verweltlichung des Religiösen, der im Verschwinden der Religion als Akt der Befreiung des Menschen von „selbstverschuldeter Unmündigkeit“ kulminiert. Denn das damit korrespondierende Religionsrecht ist religionsrepressiv angelegt. Ein bloß religionsfeindliches Verständnis von Religionsfreiheit mündet in extremer politischer Unfreiheit, so die historische Erfahrung mit den totalitären Ideologien des 20. Jahrhunderts. Religionsfreiheit meint deshalb stets mehr als Freiheit von Religion.

### 2. Kein säkularer Staat ohne Christentum?

Andererseits warne ich davor, zur Legitimation des staatskirchenrechtlichen Status quo die christliche Herkunftsgeschichte des säkularen Staates bzw. des säkularen Rechts überzustrapazieren. Zuweilen liest man: Eine christliche Leitkultur bildet das notwendige Korrelat des säkularen Verfassungsstaates. Das Christentum stellt die notwendige Ethosressource des säkularen Staates bereit. Religionsrechtlich mündet der Ansatz in letzter Konsequenz in einem christlich-abendländischen Kulturvorbehalt.

Wer so argumentiert, unterscheidet nicht hinreichend zwischen Genese und Geltung der Verfassung, betreibt Geschichtsklitterung und verkennt die Funktion des Verfassungsrechts in einer

hochgradig pluralen und heterogenen Gesellschaft.

Die moderne Staatskonzeption hat Wurzeln in den Traditionsbeständen christlicher Theologie. Doch die Ideengeschichte kann im auf gleiche Freiheit aufruhenden Verfassungsstaat keine religiösen Exklusiv- oder Vorrangbeziehungen begründen.

Zudem erweist sich bei näherem Hinsehen die Genese des freiheitlichen Verfassungsstaates aus dem Geist des Christentums doch

zu weiten Teilen auch als Konfliktgeschichte, in der die theologische Inspiration allzu häufig kontrastiert wurde durch eine gegenläufige amtskirchliche Praxis. Das sollte zur Vorsicht gegenüber allzu schneidigen Formulierungen mahnen, mit denen der freiheitliche Verfassungsstaat zum Wiedergänger des christlichen Staates erklärt wird. Eine verfassungsrechtliche Privilegierung des Christentums würde der Geschichte, dem normativen Anspruch wie den funktionalen Anforderungen an eine moderne Religionsverfassung nicht gerecht.

### 3. Religion als Ethosressource des freiheitlichen, säkularen Verfassungsstaates?

So bleibt für viele als Kandidat für eine starke Legitimation des staatskirchenrechtlichen Status quo nur der generelle Verweis auf die Religion als Ethosressource des freiheitlichen, säkularen Verfassungsstaates. Maßgebliche Autorität für diese Perspektive ist Ernst-Wolfgang Böckenförde. Sein meistzitiertes Satz: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“

Als Böckenförde diesen Satz 1967 schrieb, legte er zwei Annahmen zugrunde: eine relative religiöse Homogenität der Bevölkerung und eine Religionskultur, die den freiheitlichen, säkularen Staat selbst theologisch rechtfertigt.

Beide Voraussetzungen war Mitte der 1960er Jahre (unter volkskirchlichen Vorzeichen, nach dem II. Vatikanum und der Überwindung anti-liberaler Ressentiments im Protestantismus) für Deutschland gegeben. Heute frei-

lich stellt sich die religionskulturelle Lage grundlegend anders dar. Die Dynamik der Entkirchlichung, Säkularisierung und Pluralisierung ist ungebrochen. Religion begegnet uns auch als konflikttreibend. Sie kann zu Eifertum und diskursiver Verweigerung, zur Konfliktverschärfung und Modernitätsverweigerung führen. Die

Antwort auf die Frage, wovon der freiheitliche Staat lebt, kann deshalb nicht einfach „religiöses Ethos“ lauten, sondern müsste dieses Ethos selbst zumindest spezifizieren. Das aber ist mit den Neutralitätspflichten des Staates kaum vereinbar.

Böckenförde selbst hat diese Probleme vierzig Jahre nach der Veröffentlichung seines berühmten Satzes klar benannt. Er sucht nun in der Kultur „als gemeinsames, auch ein tragendes Ethos vermittelndes Band“ eine

Lösung, sieht aber sogleich, dass auch Kultur sich heute durch „heterogene Vielfalt“ auszeichnet. So bleibt am Ende nur, auf die Selbststabilisierung einer „offenen säkularen Freiheitsordnung“ zu setzen. Denn kulturelle und religiöse Homogenität kann der freiheitliche Staat nicht herstellen, ohne seine Freiheitlichkeit zu gefährden. Das ist das bleibende „Wagnis“ dieser politischen Ordnungsform.

Folgt man dem Gedanken, dass nicht religiöses Ethos, sondern die formative Kraft der Freiheit selbst der entscheidende Ansatzpunkt für die Frage nach dem ist, wovon der freiheitliche säkulare Staat lebt, zeigt sich anschaulich, wie zukunftsfruchtig das überkommene Modell des deutschen Religionsverfassungsrechts ist.

Gerade wenn man das Verweisungsverhältnis von religiöser Prägung und liberal-demokratischem Dispositiv der Bürger weniger scharf zeichnet als Böckenförde ehemals in seinem meistzitierten Satz, sprechen gute Gründe für ein Festhalten am Status quo. Denn der freiheitliche Verfassungsstaat, der auf die Prägestärke der Freiheit selbst angewiesen ist, ist gut beraten, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch eine religiöse Kultur der Freiheit zu fördern. Dies gelingt mit den Grundkoordinaten des geltenden Staatskirchenrechts erkennbar besser als mit dem Wechsel zu einem distanzier-laizistischen System.

### Zwei Begründungen dafür zum Abschluss – eine normative und eine pragmatische.

In normativer Hinsicht gilt, dass der Laizität wegen der ihr inhärenten religionsfeindlichen Spur stets eine freiheitstheoretische Unterbilanz droht. Das Angebot zum Wirken in der staatlich verfassten Öffentlichkeit bei Anerkennung des Eigensinns der Religion und unter der Bedingung hinreichender Verfassungstreue hingegen vermag gerade die sozialproduktiven sowie die freiheitsverträglichen und freiheitsfördernden der Religion zu stimulieren. Die sich für die

Religionen und Weltanschauungen öffnende Freiheit integriert in die säkulare Freiheitsordnung besser als der Laizismus, jedenfalls wenn und soweit die Religionen der Bürger die weltliche Freiheit als etwas ihnen Eigenes annehmen, was wiederum die Erfahrung der wirksamen Entfaltung der Freiheit in der Religion wahrscheinlicher werden lässt.

Die pragmatische Begründung: Religionsrecht ist mehr als andere Rechtsbereiche kultur- und geschichtsgesättigt. Es weist eine hohe Pfadabhängigkeit auf. Deshalb sind die politischen Kosten für radikale Änderungen hoch. Das wusste die Weimarer Nationalversammlung und das wusste der Parlamentarische Rat. Ziel war 1919 eine schiedlich-friedliche Trennung und gerade kein laizistischer Kulturkampf. Ziel war 1949 eine Fortschreibung des integrativen und befriedenden Religionskompromisses. Ein Kompromiss, der seiner Zeit voraus war, ja dessen Zeit,

versteht man ihn recht und richten sich die religiösen Akteure an ihm aus, eigentlich jetzt erst gekommen ist. Folgerichtig antwortete der Publizist Hendrik M. Broder einmal auf die Frage nach der Attraktivität des Laizismus mit der Gegenfrage: Wer zettelt schon freiwillig einen neuen Kulturkampf an?

Welches Verständnis von Religionsrecht und Religionsfreiheit brauchen wir also im 21. Jahrhundert? Kein laizistisches und kein nichtchristliche Religionen diskriminierendes Verständnis. Also eines, das dem Grundgesetz, wie wir es heute verstehen, treu bleibt. Das Religionsrecht der Gegenwart ist das mit Zukunft.



*Prof. Dr.  
Hans Michael Heinig*  
ist Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD in Göttingen.

## Meditation

*„Das Himmelreich gleicht einem Schatz, verborgen im Acker, den ein Mensch fand und verbarg; und in seiner Freude ging er hin und verkaufte alles, was er hatte, und kaufte den Acker ...“ (Mt 13,44-46)*

Wäre das nicht großartig, ist das nicht der erklärte Traum aller Lotto-Spieler und Glückssucher: einmal im Leben echtes, großes Glück haben und so richtig „absahnen“ und ausgesorgt haben; so ein Sechser im Lotto vielleicht oder eben ein kostbarer Fund? – Doch nicht um irdische Schätze und äußere Güter geht es hier, sondern ums Himmelreich. Dieses wird mit einem Schatz im Acker verglichen und einer kostbaren Perle! Der Gedanke an den Besitz bzw. Erwerb solcher Reichtümer mag ja beflügeln, aber tut es auch der Gedanke an das Himmelreich?

Anstatt uns von den vergänglichen Gütern gefangen nehmen zu lassen und ihnen hinterher zu hecheln – mit Leib und Seele –, sollten wir uns lieber von Unvergänglichem und Ewigem anlocken und beglücken lassen. Die Pointe dieses jesuanischen Doppelgleichnisses besteht ja nicht nur lediglich in der Beschwörung der Attraktivität des Fundes, sondern vor allem in dessen einfach überwältigendem, weil gnadenvollen Geschenk-Charakter.

Während uns der Tand dieser Welt, dem wir immer wieder unsere Seelen zu opfern bereit sind, mit letztlich leeren Händen und Herzen dastehen lässt, beschenkt uns Gott in großartiger Weise mit der Erfüllung all unseres irdischen Suchens und Strebens, und dies, ohne dass wir von uns aus etwas dazu tun müssten. Das ist Gnade im Vollsinn des Wortes: Wir dürfen die bereits jetzt sich zeigenden Spuren und Vorboten des Himmelreiches, das nach Jesus bereits mitten unter uns angebrochen ist, in unserem Leben einfach beglückend in Empfang nehmen.

Und dem sollten wir uns dann aber auch mit ganzem Herzen, ganzer Seele und aller Konsequenz verschreiben. Denn wer so reichen Gewinn hat, der gibt eben einfach alles, was er hat, um es vollständig zu erlangen.

Georg Schmid („Im Dschungel der neuen Religiosität“, 1993) hat dazu passend einmal sehr schön formuliert: „Lebendige Religion, wo sie sich nicht zur radikalen Verhaltenheit anonymer Religiosität verurteilt, führt den Menschen in die ergreifendsten und überraschendsten Erlebnisse seines Lebens. Sie gleicht einer grenzenlosen und immer wieder neu erfüllten Liebe. Es ergreift eine Tiefe der Wirklichkeit, die nicht nur zu Eruptionen menschlicher Begeisterungsfähigkeit führt, sondern die Ewigkeit erahnen lässt.“

**Christian Meißner**

Bundesgeschäftsführer des EAK der CDU/CSU

### Meinungen und Informationen

aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU

**Herausgeber** Thomas Rachel, Hans-Michael Bender, Dieter Hackler, Norbert Kartmann, Christine Lieberknecht, Christian Schmidt

**Redaktion** Simone Scholz, Johanna Schulze, Christian Meißner (V. i. S. d. P.)  
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,  
Tel.: 030/22070-432, Fax: 030/22070-436,  
E-Mail: eak@cdu.de, www.eak-cducusu.de  
**Konto** Commerzbank Berlin, BLZ 100 400 00,  
Konto-Nr. 266 098 300

### Autoren

Frank Heinrich MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Prof. Dr. Hans Michael Heinig  
Kirchenrechtliches Institut der EKD  
Goßlerstraße 11  
D-37073 Göttingen

**Druck** Druckerei Conrad

**Gestaltungskonzeption/Realisation EV:**  
Agentur kollundkollegen, Berlin

**Gestaltungskonzeption/Realisation Auszug aus der Broschüre „Die Grünen und ihr Verhältnis zur Kirche“:** Agentur kollundkollegen, Berlin

### Fotonachweis

Titelbild: © Frank Heinrich MdB;  
S. 3 © Angela Friedrich;  
S. 6 © Incredible Filmfest;  
S. 18 © EAK-Bundesgeschäftsstelle (Joachim Wolf)

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. Ein Belegexemplar wird erbeten.  
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder der Herausgeber.  
Papier: 100% chlorfrei



*Bitte unterstützen Sie die Arbeit des Evangelischen Arbeitskreises!*

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK) setzt sich nun seit über sechs Jahrzehnten dafür ein, die evangelische Stimme in Politik und Gesellschaft nicht verstummen zu lassen. Gerade in den Zeiten eines schwindenden christlichen Glaubens und Wertebewusstseins ist es wichtiger denn je, dass diese Stimme auch weiterhin klar und deutlich vernehmbar bleibt.

Wir werden unsere politischen Ziele aber nur dann weiterhin erreichen können, wenn Sie uns dabei tatkräftig unterstützen und wenn wir gemeinsam genau wissen, wo wir stehen und gewiss und freudig bekennen, von wo wir herkommen.

Der überaus erfolgreiche **Faktencheck zur Bundestagswahl „Die Grünen und ihr Verhältnis zur Kirche“**, den Sie in diesem Heft noch einmal abgedruckt finden, ist im Mai dieses Jahres in einer ersten Auflage von 10 000 Stück gedruckt worden und mittlerweile fast vollständig vergriffen. Für die dringend benötigte Neuauflage zur hinreichenden Versorgung aller Landesverbände in der letzten, heißen Wahlkampfphase bitten wir Sie hiermit ganz herzlich um Ihre Unterstützung!

Ihre Güte und Großzügigkeit, mit der Sie uns in den vergangenen Monaten bereits wieder unterstützt haben, und auf die wir auch weiterhin hoffen, möge Gott vielfältig segnen.

*Ihre Spende können Sie im Rahmen der einschlägigen steuergesetzlichen Vorschriften steuermindernd geltend machen.*

**Überweisungsauftrag/Zahlschein**

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts		Bankleitzahl
Evangelischer Arbeitskreis		266098300 10040000
Commerzbank Berlin		EUR
Spende fuer die Wahlkampf- unterstuetzung des EAK		
18		

Konto-Nr. des Kontoinhabers
<b>Beleg/Quittung für den Kontoinhaber</b>
Empfänger Evangelischer Arbeits- kreis der CDU/CSU
Konto-Nr. bis 266098300 10040000 EUR
Kontoinhaber/Erzähler
(Empfangsbestätigung der anweisenden Kasse/Bank)